

## Hausordnung

### Inhaltsverzeichnis:

§ 1.	Ziel der Hausordnung .....	2
§ 2.	Geltungsbereich .....	2
§ 3.	Hausrecht .....	2
§ 4.	Ständige Hausrechtsbeauftragte .....	2
§ 5.	Zutrittsberechtigung .....	2
§ 6.	Öffnungszeiten .....	2
§ 7.	Genehmigungspflichtige Betätigungen .....	3
§ 8.	Unzulässige Betätigungen .....	3
§ 9.	Sicherheit und Ordnung .....	4
(1)	Nutzung gemäß Zweckbestimmung .....	4
(2)	Verschluss der Räumlichkeiten .....	4
(3)	Sofortige Schadensmeldung .....	4
(4)	Einleitung von Schmutzwasser .....	4
(5)	Parken .....	4
1.	Tiefgaragen Bildungscampus Ost (E-Bau +F-Bau), Mitte (J-Bau) und Nord (P-Bau): 5	
2.	Parkplatz Bildungscampus Ost: .....	5
3.	Parkhaus Bildungscampus Ost (Dammstraße 1) und Mitte (Weipertstraße 51):.....	5
(6)	Befahrung Innenbereiche .....	5
§ 10.	Ahndung von Verstößen .....	5
(1)	Hausrechtsbeauftragte .....	5
(2)	Strafantrag .....	5
(3)	Polizei .....	5
§ 11.	Ergänzende Regelungen für einzelne Gebäude .....	6
(1)	Bildungscampus 15 (R-Bau) Bibliothek (HHN) .....	6
(2)	Bildungscampus 2 (D-Bau) TUM / GGS .....	6
(3)	Bildungscampus 3, 4 & 5 (B-, C- und F-Bau) DHBW .....	6
(4)	Bildungscampus 8 (H-Bau) Aula .....	6
§ 12.	Haftung .....	6
§ 13.	Inkrafttreten - Änderungsdienst .....	6

## § 1. Ziel der Hausordnung

Ziel der Hausordnung ist ein sicherer geregelter Betrieb auf dem Bildungscampus.

## § 2. Geltungsbereich

Siehe Teil (2) der Betriebsordnung Bildungscampus: „Geltungsbereich mit Lageplan“

## § 3. Hausrecht

- (1) Für die Ordnung auf dem „Bildungscampus Dieter Schwarz Stiftung“ sind die Geschäftsführer der Schwarz Campus Service GmbH & Co. KG (SCS) verantwortlich.
- (2) Zur Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Betreiberpflichten und als Hausrechtsbeauftragte ist die Betriebsleitung (BL) Bildungscampus beauftragt. Ihr obliegt:
  - die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes
  - die Organisation gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen
  - die Störungsbeseitigung und Instandhaltung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit
  - die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht außerhalb der Mietflächen
- (3) Zur Überwachung der Sicherheit ist der Sicherheitsdienst B.I.C. beauftragt.
- (4) Weitere Hausrechtsbeauftragte sind:
  - Hausrechtsbeauftragte für die Gebäude DHBW, DHBW CAS, HHN, GGS, TUM und AIM
  - Hausmeister (DHBW, HHN und DHBW CAS)
  - Lehrpersonen in Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen
  - Sonstige benannte Verantwortliche bei Veranstaltungen am Bildungscampus

## § 4. Ständige Hausrechtsbeauftragte

Siehe Teil 1 des Betriebsordnung Bildungscampus: „Funktionsträger / Alarmierungsliste“

## § 5. Zutrittsberechtigung

Der gesamte Außenbereich des Campusgeländes, die Mensa und die Cafeteria im A- Bau (Forum) sowie die Cafeteria im M- Bau sind öffentlich.

Zutrittsberechtigung zu allen anderen Gebäuden haben jedoch nur deren Mitarbeiter, eingeschriebene Studenten, Lehrgangs- und Veranstaltungsteilnehmer sowie Zulieferer.

## § 6. Öffnungszeiten

Siehe Teil 6 des Betriebsordnung Bildungscampus: „Öffnungszeiten“

## § 7. Genehmigungspflichtige Betätigungen

Folgende Betätigungen sind im Geltungsbereich genehmigungspflichtig:  
Genehmigungen zu Punkt 1 bis 6 erteilen die jeweils zuständigen Hausrechtsbeauftragten  
gemäß § 4, Punkt 7 erteilt alleine die SCS

1. das Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln
2. das Anbringen von Plakaten und Aushängen in öffentlichen Bereichen
3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen (jede andere Art des Verkaufens und Verteilens von Waren oder Sammeln von Bestellungen)
4. die Durchführung von Befragungen, Sammlungen und Wahlen sofern diese nicht dem Zwecke der Forschung und Lehre dienen
5. Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen
6. Das Mitführen von Tieren - ausgenommen sind Blinden- und Therapiehunde
  - ein Nachweis der Notwendigkeit ist vorzulegen
  - eine Tierhalterhaftpflichtversicherung ist vorzulegen
  - das Einverständnis aller direkt Betroffenen (Kursteilnehmer, Mitarbeiter, etc.) bezüglich Allergien / Ängsten ist einzuholen
  - der Aufenthaltsort ist zu spezifizieren (Büro / Vorlesungsraum)
7. Gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen („Antrag auf eine Fotografier Erlaubnis“)

## § 8. Unzulässige Betätigungen

Im Geltungsbereich sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören unzulässig.

Insbesondere sind unzulässig:

1. das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehruzufahrten
2. das Betreten von technischen Betriebsräumen (Heizungs-, Klima-, Lüftungstechnik Räume; elektrische Betriebsräume)
3. das Mitführen von Waffen, sowie brennbarer und explosiver Stoffe. Als Waffen gelten insbesondere alle Schuss- und Feuerwaffen, Hieb- und Stoßwaffen sowie Spring-, Fall-, Faust- und Butterflymesser. Die Begriffsbestimmungen der Anlage 1 des Waffengesetzes gelten entsprechend.
4. der Handel und Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln
5. der Alkoholkonsum (ausgenommen bei genehmigten Veranstaltungen und projektgebunden im notwendigen Rahmen des Studien- und Lehrbetriebes)
6. das Benutzen von Gas-, Elektro- oder Holzkohlegrills auf dem kompletten Freigelände
7. das Rauchen in den Gebäuden (nur außerhalb in den Raucherzonen)
8. das Betteln und Belästigen von Personen
9. das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen
10. die Benutzung von Zweirädern, Rollschuhen, Inline- Skates, Kickboards, Skateboards und ähnliches
11. das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungs-Gegenständen
12. das Anbringen von Plakaten und Aushängen außerhalb der dafür vorgesehenen Aushangflächen
13. das Ball spielen

14. das Wegwerfen von Abfällen (abgesehen vom Entsorgen in dafür vorgesehene Abfallbehälter)
15. das Mitbringen von privaten Elektrogeräten in den Unterrichtsräumen (ausgenommen Geräte zur Datenverarbeitung und Mobiltelefone / Tablets)
16. das Mitbringen und Benutzen ortsveränderlicher privater Koch-, Heiz- und Wärmegeräte (beispielsweise Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Wärmestrahler,...).(gemäß Brandschutzordnung Teil B §2 Brandverhütung)
17. das laute Abspielen von Tonträgern
18. das Benutzen von nicht für die Außennutzung angeschafftem Mobiliar im Freien

## § 9. Sicherheit und Ordnung

### (1) Nutzung gemäß Zweckbestimmung

Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Alle Mitarbeiter, Studenten und Besucher sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, verhütet werden.

Alle technischen Einrichtungen sind ordnungsgemäß zu benutzen.

### (2) Verschluss der Räumlichkeiten

Für den Verschluss der Büro-/Seminar- und Veranstaltungsräume sind alle Mitarbeiter und Berechtigten des Bildungscampus verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume.

### (3) Sofortige Schadensmeldung

Festgestellte Schäden, Mängel, Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich den Hausrechtsbeauftragten gemäß § 4 zu melden.

### (4) Einleitung von Schmutzwasser

Gemäß Baugenehmigung ist auf dem kompletten Campusgelände Schmutzwasser getrennt von Regenwasser zu führen. Da die Entwässerungsrinnen und Hofabläufe an den Regenwasserkanal angeschlossen sind, darf an diesen Stellen kein Schmutzwasser eingeleitet werden. Es sind die in allen Gebäuden vorhandenen Waschbecken in den Putzmittelräumen zu verwenden.

### (5) Parken

Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, finden auf dem gesamten Campusgelände Anwendung und sind somit für alle Verkehrsteilnehmer verbindlich.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art beträgt auf dem gesamten Campusgelände 20 km/h, soweit durch Beschilderung keine andere Regelung getroffen ist. Das Befahren des Campusgeländes, der campuseigenen Parkplätze, der Parkhäuser und der Tiefgaragen erfolgt auf eigene Gefahr. Ordnungswidrig geparkte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

Unzulässig abgestellte Fahrräder können kostenpflichtig entfernt werden.

Parken über Nacht sowie über einen längeren Zeitraum ist nur in genehmigten Einzelfällen (z.B. mehrtägige Studienfahrten) gestattet.

1. Tiefgaragen Bildungscampus Ost (E-Bau +F-Bau), Mitte (J-Bau) und Nord (P-Bau):  
Es dürfen nur Personen mit spezieller Parkberechtigung parken (Mieter des Gebäudes).

2. Parkplatz + Parkhaus Bildungscampus Ost (Dammstraße 1):

Parkberechtigungen für **Studierende** des Bildungscampus mittels Campuscard = Parkausweis sowie mit Tagesparkschein für Kurzzeit- und Tages-Gäste.

3. Parkhaus Bildungscampus Mitte (Weipertstraße 51):

Parkberechtigungen für **Mitarbeiter** des Bildungscampus mittels Campuscard = Parkausweis sowie mit Tagesparkschein für Kurzzeit- und Tages-Gäste.

(6) Befahrung Innenbereiche

Die Befahrung des Campus Green, sowie der Bereiche zwischen den Gebäuden H und I, M und N sowie R, S und T ist nur ausnahmsweise zulässig und zuvor bei der BL schriftlich (per Mail) anzumelden.

Anzugeben sind Grund der Befahrung, verantwortlicher Ansprechpartner, beauftragtes Transportunternehmen, Datum, Uhrzeit (von... bis).

Freigegeben ist die Befahrung dieser Bereiche für die regelmäßigen Zulieferer wie z.B. Paketdienste. In diesen Bereichen gilt generell Schrittgeschwindigkeit.

## § 10. Ahndung von Verstößen

(1) Hausrechtsbeauftragte

Die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Störer des Hauses zu verweisen (Platzverweis). Bei wiederholten bzw. groben Verstößen kann ein Hausverbot bis zu einem Jahr ausgesprochen werden. Ein Hausverbot mit Wirkung über einen Tag hinaus kann nur vom Geschäftsführer der SCS ausgesprochen werden.

(2) Strafantrag

Das Recht zur Stellung eines Strafantrags wegen Hausfriedensbruchs haben alle Inhaber eines Hausrechts.

(3) Polizei

Sollte es Probleme bei der Durchsetzung der Anweisungen geben ist ggf. polizeiliche Hilfe anzufordern.

## § 11. Ergänzende Regelungen für einzelne Gebäude

Für einzelne Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen bestehen folgende ergänzende Regelungen und Benutzungsordnungen.

(1) Bildungscampus 15 (R-Bau) Bibliothek (HHN & DHBW)

- Bibliotheksnutzungsordnung
- Bibliotheksgebührenordnung
- Schließfachordnung

(2) Bildungscampus 2 (D-Bau) TUM / GGS

- GGS Netzzugang

(3) Bildungscampus 3, 4 & 5 (B-, C- und F-Bau) DHBW

- Unfallverhütungsrichtlinien
- Benutzerordnung für die EDV-Hard- und Softwareinstallation an der DHBW Heilbronn

(4) Bildungscampus 8 (H-Bau) Aula

- AGB Aula Mietvertrages Punkt 7 „Hausordnung und Brandschutzordnung / Sicherheitsbestimmungen“

## § 12. Haftung

Die Haftung der SCS und ihrer Beschäftigten für Schäden jeglicher Art ist, soweit rechtlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Keine Haftung wird - unter anderem - auch für das Abhandenkommen von Gegenständen (wie z. B. Laptops, Kleidungsstücke, Taschen etc.) übernommen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Haftungsbeschränkung wird mit dem Betreten des Campusgeländes verbindlich anerkannt.

## § 13. Inkrafttreten - Änderungsdienst

Diese Hausordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Eine Fortschreibung und Aktualisierung bei betrieblichen und baulichen Veränderungen obliegt der TOL.

Heilbronn, den 1.10.2019

BL – Betriebsleitung Bildungscampus

Jürgen Hüttler

Katharina Gärtner